

der neuen Stellung verbieten zu können. Man hat das bisher für allgemein zulässig erklärt, bis das Reichsgericht eine andere Ansicht in der Frage äußerte. Und diese Ansicht wird jetzt nach und nach tatsächlich die herrschende.

So fand kürzlich ein Streit zwischen einer eingetragenen Firma und einer Verkäuferin vor dem Kaufmannsgericht in Stettin statt, wo ebenfalls ein Zwang zum Nichtantritt einer neuen Stellung ausgeübt werden sollte. Die mit Monatsgehalt engagierte Verkäuferin eines Goldwarengeschäftes trat die Stellung nicht an und der Inhaber des Geschäftes konnte auch so schnell keinen Ersatz erhalten. Sie war erkrankt. Dagegen war nichts zu machen, denn das ist ein unverschuldetes Unglück. Als sie aber nach einigen Tagen wieder gesundete, nahm sie an einem anderen Orte in einem Goldwarengeschäft eine Stellung an, weil man ihr dort mehr geboten hatte. Nunmehr beantragte der frühere Prinzipal den Erlaß einer einstweiligen Verfügung beim Kaufmannsgericht dahin, daß der Verkäuferin untersagt werden sollte, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in einem anderen Geschäft tätig zu sein.

Damit wäre er, wie gesagt, nach der früheren Spruchpraxis durchgekommen, denn früher nützte es wohl nichts auf Antritt der Stellung und Fortsetzung der Dienstleistungen zu klagen, weil aus einem solchen Urteil die Zwangsvollstreckung nicht erfolgen kann, aber man konnte die Tätigkeit in einem anderen Geschäft dem Kontraktbrüchigen bei Geld- und Haftstrafe verbieten lassen und das minderte doch immerhin die Zahl der Kontraktbrüche.

Aber trotzdem sich die Verkäuferin auch in dem schriftlich abgeschlossenen Vertrag verpflichtet hatte, im Falle des Nichtantritts 200 Mark Konventionalstrafe zu zahlen und die Klausel unterschrieben hatte: „Ich erkenne der Firma das Recht auf das Verbot einer der Abmachung zuwiderlaufenden Tätigkeit zu“, wies das Kaufmannsgericht in Stettin den Antrag auf eine einstweilige Verfügung, welche das Verbot aussprechen sollte, zurück. Das Ge-

richt meinte, daß in solchem Falle keine Abwendung wesentlicher Nachteile in Frage komme, wenigstens nicht nachgewiesen sei; um eine solche Abwendung müsse es sich aber nach der Zivilprozeßordnung handeln, wenn der Erlaß einer einstweiligen Verfügung begründet sein solle. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts könne der Prinzipal auf Unterlassung der Dienste seines Angestellten bei einem anderen Arbeitgeber kraft des Gesetzes überhaupt nicht klagen. Er könne nur Erfüllung verlangen und ein Urteil, welches auf Erfüllung laute, könne wieder nach § 888 der Zivilprozeßordnung nicht vollstreckt werden. Diese Rechtslage treffe auch dann zu, wenn noch ein besonderes vertragliches Verbot vorliege, wie hier? Das Urteil ist nicht einwandfrei. Der Inhaber eines Uhren- und Goldwarengeschäftes hat von dem Nichtantritt einer Verkäuferin oder eines Gehilfen sehr wohl Nachteile, die nicht zu unterschätzen sind, wenn es sich um ein gut gehendes Geschäft handelt, in dem alle verfügbaren Kräfte ständig gebraucht werden. Insoweit irrt die Entscheidung. Richtig ist sie aber, wenn man sich auf den Standpunkt des Reichsgerichts stellt, dessen Erkenntnis wir bereits früher einmal in unserer Zeitung veröffentlicht und besprochen haben.

Es ist eben nicht mehr angängig, von den Angestellten das Unterlassen der Dienstleistungen beim neuen Prinzipal zu verlangen, wenn ein noch so eklatanter Kontraktbruch vorliegt. Damit müssen sich die Prinzipale abfinden. Sie können sich, wie wir schon oben sagten, durch eine Konventionalstrafe für den Fall der Vertragsverletzung schützen und im vorliegenden Falle konnte der Inhaber des Goldwarengeschäftes die 200 Mark einklagen, ob er sie aber bekommen hätte? Die Aussichten sind immer trübe. Das Reichsgericht hat durch seine Entscheidung den Kontraktbruch erleichtert, und damit den Arbeitgebern eine seit Jahren bestehende Handhabe zum Schutz gegen Vertragsverletzungen aus der Hand genommen.

Verband Deutscher Uhrengrossisten.

Bericht über den 21. Verbandstag in Coblenz.

Der Besuch des diesjährigen Verbandstages war erfreulicherweise — wen lockte nicht der deutsche Rhein — ein sehr lebhafter.

Nach den in die Präsenzlisten gemachten Eintragungen waren anwesend: 1. an ordentlichen Mitgliedern: Michael Bamberger i. Fa. Michael Bamberger & Co., Frankfurt a. M.; Robert Baums, Köln a. Rh.; Wilhelm Benöhr, Hamburg; Rudolf Berger sen. und Rudolf Berger jun. i. Fa. Berger & Würker, Leipzig; C. Bobardt i. Fa. Georg Jakob, G. m. b. H., Leipzig; Hans Böckelmann und Otto Böckelmann i. Fa. Otto Böckelmann, Bielefeld; Hugo Buscher i. Fa. Martin & Buscher, Köln a. Rh.; Carl Cohn i. Fa. Ad. P. Habenicht Nachf., Hamburg; Aug. Damm i. Fa. Damm & Co., Köln a. Rh.; Franz Danckwerth i. Fa. D. A. Danckwerth, Hannover; Ernst Dohrmann, Bremen; Rudolf Ernst i. Fa. H. L. Ernst, Leipzig; Fritz Fränkel i. Fa. Fränkel & Co., Frankfurt a. M.; Carl Goldschmidt und Julius Goldschmidt i. Fa. J. M. Bon, Leipzig; Joseph Goldschmidt, Frankfurt a. M.; A. Grabowski i. Fa. Carl Schulz Nachf., Berlin; Carl Haas i. Fa. J. Verhagen & Co., Köln a. Rh.; Ernst Hamacher i. Fa. Hamacher & Hahn, Dortmund; Gustav Häusler, Hannover; Heinrich Heilbronner, München; Robert Henseler i. Fa. Carl Engelkemper, Münster i. W.; Georg Herbst, Frankfurt a. M.; Ernst Hunger, Prokurist der Fa. Dürrstein & Co., Dresden; Albert Jaekle und Emil Jaekle i. Fa. F. J. Jaekle, Rappoltswiler; Oscar Jaglin, Leipzig; Carl Krauß i. Fa. Sigler & Krauß, Straubing; Kraft Behrens, Leipzig; Hugo Kregmann, Elberfeld; Ludwig Kreuzer i. Fa. Kreuzer & Co., Münster i. W.; H. Larisch i. Fa. Georg Jacob, G. m. b. H., Leipzig; Jos. Lentz i. Fa. Damm & Co., Köln a. Rh.; Alfred Levy i. Fa. Sylvain Hirsch & Co., Straßburg

i. E.; A. Lückhoff und C. Lückhoff i. Fa. C. Lückhoff & Sohn, Düsseldorf; Wilh. Martin i. Fa. Martin & Buscher, Köln a. Rh.; M. Meusel i. Fa. Meusel & Gerling, Hamburg; Carl Mischke i. Fa. Ette & Mischke, Berlin; F. W. Möhring, Hannover; S. Neumark i. Fa. Behr & Neumark, Posen; Willi Paschen und Otto Paschen i. Fa. Bernhard Paschen, Hagen i. W.; Heinrich Placzek i. Fa. Carl Schulz Nachf., Berlin; Waldemar Popitz i. Fa. Eckold & Popitz, Leipzig; O. Primavesi i. Fa. J. Verhagen & Co., Köln a. Rh.; F. X. Rehber, Passau; Paul Ropohl i. Fa. Ropohl & Co., Köln a. Rh.; Carl Sachs, Berlin; Johann Saiber, Würzburg; Heinrich Scheidemandel, Düsseldorf; Richard Scheufele, Stuttgart; J. Storz i. Fa. Rud. Haas & Söhne, Mannheim; Paulus Thümmel, Dresden; Oscar Wandschneider i. Fa. Theod. Wandschneider, Hamburg; Otto Wegner i. Fa. Ferd. Holick Nachf., Königsberg; Ludwig Wermuth, Magdeburg; Franz Wieg i. Fa. Wieg & Co., Altona; J. Wittenberg, Breslau; Syndikus Dr. Fischer, Leipzig; 2. an außerordentlichen Mitgliedern: Wilh. Becke i. Fa. Philadelphia Watch Co., G. m. b. H., Hamburg; Hans Bergdolt, Vertreter der Vereinigten Freiburger Uhrenfabriken; Paul Drusenbaum, Pforzheim; Ludwig Haas i. Fa. Ph. Haas & Söhne, St. Georgen; Direktor Haenggi von der Firma J. Rauschenbachs Erben, Schaffhausen; Georg Herbst, Leipzig; Erwin Junghans, Direktor der Fa. Gebr. Junghans A.-G., Schramberg; P. Landenberger, Direktor der Hamburg-Amerikanischen Uhrenfabrik, Schramberg; Kommerzienrat Kienzle von der Firma Schlenker & Kienzle, Schwenningen; Fritz W. Koch und Reinhard Koch i. Fa. Koch & Co., Elberfeld; Friedrich Mauthe i. Fa. Friedr. Mauthe, G. m. b. H., Schramberg; J. M. Mauthe, Villingen; Ramsler von der Firma R. Vogt & Co.,